

Benutzungsgebühren Kindertagesstätte

Für den Besuch der Kindertagesstätte Bergkrug werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab 01. August 2017 für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres:

	1. Kind	ab 2. Kind
Vormittagsgruppe (bis 13.00Uhr)	135,-- Euro	115,-- Euro
Integrationsgruppe (bis 14.00 Uhr)	175,-- Euro	135,-- Euro
Integrationsgruppe (bis 15.00 Uhr)	220,-- Euro	175,-- Euro
Ganztagsgruppe (bis 17.30 Uhr)	220,-- Euro	175,-- Euro

Zusätzlich wird für die Inanspruchnahme der Frühbetreuung zwischen 7.00 Uhr und 7.30 Uhr eine monatliche Gebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben, soweit dieses Angebot vorgehalten wird.

Zusätzlich wird für die Teilnahme am Mittagessen eine Gebühr in Höhe von 48,00 € erhoben, die neben den Betreuungsgebühren zu entrichten ist.

Eine Gebührenermäßigung für das Mittagessen ist nicht möglich. Sofern ein Kind aus besonderen Gründen (z.B. Krankheit, Kur, Urlaub) länger als eine Woche im Monat nicht die Einrichtung besuchen kann, erfolgt auf schriftlichen Antrag eine anteilige Erstattung der Gebühren für das Mittagessen.

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. d. M., in dem das einzelne Kind erstmalig im Kindergarten betreut wird. Für Kinder, die nach dem 15. d. M. aufgenommen werden, ist für diesen Monat die halbe Gebühr zu entrichten. Scheidet ein Kind aus, so endet die Gebührenpflicht zum Ende des Austrittsmonats.

Durch die Ferien oder durch sonstige vorübergehende Schließungsgründe wird die Gebührenpflicht nicht unterbrochen.

Bleibt ein Kind ohne ordnungsgemäße Abmeldung dem Kindergarten fern, so hat dieses auf die Gebührenpflicht keinen Einfluss. Anders ist es jedoch, wenn ein Kind aus zwingenden Gründen (Krankheit oder Kuraufenthalt) am Besuch des Kindergartens länger als 4 Wochen gehindert ist. In diesen Fällen wird bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises für jeden Monat, in dem ein Kind wenigstens 3 Wochen nicht betreut worden ist, nur die Hälfte der Gebühr erhoben.

Die Gebühren werden jeweils zum 15ten des lfd. Monats fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.